

**Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen**  
**-Werbeanlagensatzung-**  
**der Gemeinde Deuerling**

Der Gemeinderat Deuerling hat in seiner Sitzung vom 13.03.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich ortsüblich bekanntgemacht wird.

**Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen**  
**-Werbeanlagensatzung-**

Die Bewahrung des Ortsbildes der Gemeinde Deuerling ist ein bedeutsames gestalterisches Anliegen und steht im Interesse der Allgemeinheit. Nachdem Werbeanlagen grundsätzlich unabhängig von der sie umgebenden Bebauung gestaltet werden können, sollen durch diese Satzung für das gesamte Gemeindegebiet von Deuerling allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen gestellt werden.

Überdimensionierte und an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen stören das Erscheinungsbild von Deuerling und die Charakteristik der Teilorte gleichermaßen.

Die Gemeinde Deuerling erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr.1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Deuerling.
- (2) Weitergehende oder abweichende Regelungen in Satzungen von Bebauungsplänen und sonstigen Ortsatzungen bleiben unberührt.

**§ 2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Hierzu zählen auch Beschriftungen und Bemalungen an Fassaden.
- (2) Werbeanlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Größe, Farbe und Lichtwirkung, das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen, sowie das prägende Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.
- (3) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
- (4) Werbeanlagen für Hersteller oder Lieferanten nicht ortsansässiger Betriebe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in ihrer Zuordnung mit dem Betrieb in räumlichem Zusammenhang stehen und in der Gestaltung eine Einheit bilden.

**§ 3 Unzulässige Werbeanlagen**

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

- (1) Großflächentafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 6 m<sup>2</sup> und elektronische Wechselwerbeanlagen, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Fahnen, Pylone in Reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung BauNVO), Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) und Dorfgebieten (§ 5 BauNVO), oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Gebieten entsprechen.
- (2) Darüber hinaus sind Werbeanlagen nicht zulässig:
  - a) oberhalb der Traufe oder Attika,
  - b) an Einfriedungen und in Vorgärten,
  - c) an Bäumen und Baumgruppen oder an Felsformationen,
  - d) als Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung, bewegliche Werbung, sowie Lichtprojektionen an Außenwänden und Licht- und Laserstrahlen.
  - e) bei mehrgeschossigen Gebäuden über der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss,
  - f) mit mehr als drei Fahnen, sowie als Pylone mit einer Höhe von über 3 m.

#### **§ 4 Bestehende Anlagen**

Werbeanlagen die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig errichtet wurden haben Bestandsschutz. Bei Erneuerung sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

#### **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 Abs. 3 Bay BO Abweichungen zugelassen werden.  
Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt oder unzulässige Änderungen vornimmt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung am 29.03.2012 in Kraft.

Laaber, den 28.03.2012  
Gemeinde Deuerling  
gez.  
Wich-Fähndrich  
1. Bürgermeister